OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605321/8/Py/SeL

Datum:
Linz, 16. August 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S O, X, S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20.06.2022, Z: BHLL/921100100463/21, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 VStG eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 20.06.2022, GZ: BHLL/921100100463/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 KFG gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 134/2020, eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 20 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Kostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit:	21.09.2021, 09:30 Uhr
Ort:	4053 Ansfelden, Kremstalstraße 2, Richtung A1
Betroffenes Fahrzeug:	LKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass beim gegenständlichen Kraftfahrzeug LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäuse als Abblendleuchten eingebaut waren.“

I.2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf erhobenen Beschwerde bringt dieser zusammengefasst vor, dass er die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung keinesfalls begangen habe, da nicht wie vorgeworfen die Abblendleuchten, sondern die Tagfahrleuchten des gegenständlichen Fahrzeugs mit LED Lampen ausgestattet waren.

I.3. Mit Schreiben vom 06.07.2022 (eingelangt am 22.07.2022) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Weiters hat das Gericht die Unterlagen zum parallel geführten Behördenverfahren gegen den Zulassungsbesitzer, GZ: BHGM/921070155295/21, beigeschafft und in diese Einsicht genommen.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Spruchpunkt aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Laut Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 21.09.2021 wurde im Zuge eines polizeilichen Streifendienstes festgestellt, dass beim vom Bf gelenkten Fahrzeug mit dem Kennzeichen X am 21.09.2021 in 4053 Ansfelden, Kremstalstraße 2, LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäusen als Abblendleuchten eingebaut waren.

Weitere Angaben des Meldungslegers zu den verwendeten LED Lampen oder Lichtbilder der angezeigten Verwaltungsübertretung liegen nicht vor.

II.3.1. Mit Einspruch vom 13.10.2021 gegen die Strafverfügung vom 28.09.2021 brachte der Bf vor, dass in den Abblendleuchten des betreffenden Fahrzeugs „normale H4 Glühlampen“ installiert waren.

II.3.2. In der anschließend eingeholten Stellungnahme des Meldungslegers vom 17.11.2021 führte dieser aus, dass für ihn eindeutig erkennbar LED Lampen als Abblendleuchten verbaut waren und der Lenker angab, dass er die LED Lampen aufgrund der kurzen Lebensdauer der Halogenlampen und seines subjektiven Schönheitsempfindens installiert hatte.

II.3.3. Mit Schreiben vom 09.12.2021 brachte der Bf vor, dass die Tagfahrleuchten des Fahrzeugs mit LED ausgestattet waren und nicht die Abblendleuchten. Dazu übermittelte der Bf am 23.06.2022 Lichtbilder, die das betreffende Fahrzeug am 21.09.2021 mit eingeschaltetem Tagfahrlicht zeigen.

II.3.4. In einer Stellungnahme vom 27.03.2023 zum parallel geführten Behördenverfahren gegen den Zulassungsbesitzer, GZ: BHGM/921070155295/21, führt der KFZ-technische Sachverständige (in der Folge: SV) aus, dass auf denselben vom Bf (auch im Parallelverfahren) vorgelegten Lichtbildern das eingeschaltete Tagfahrlicht zu sehen ist und ferner anhand der Lichtbilder zu erkennen ist, dass die beim gegenständlichen Fahrzeug serienmäßig verbauten Halogen-Leuchtmittel des Tagfahrlichtes durch LED-Leuchtmittel ersetzt wurden. Laut SV ist für die Zulässigkeit der Verwendung dieser LED-Leuchtmittel als Tagfahrlicht grundsätzlich eine Genehmigung erforderlich. Sofern die Leuchtmittel über eine typengeprüfte

Genehmigung, sog. „E-Prüfzeichen“, verfügen, ist die Verwendung ohne weitere Genehmigung zulässig.

Zu den gegenständlichen LED-Leuchtmitteln wird im oa Parallelverfahren in einem Aktenvermerk vom 31.03.2023 festgehalten, dass der Bf angegeben habe, diese hätten über ein E-Prüfzeichen verfügt, er habe die Leuchtmittel zur Vermeidung von Unstimmigkeiten mit seinem Arbeitgeber jedoch bereits wieder rückgebaut. Ferner wird im Aktenvermerk festgehalten, dass sich diese Aussage des Bf mit den Angaben des SV decke, wonach keine Leuchtmittel ohne „E-Nummer“ mehr käuflich erhältlich seien.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere aus der Anzeige vom 21.09.2021, der Stellungnahme des Meldungslegers vom 17.11.2021, den Unterlagen zum parallel geführten Verfahren gegen den Zulassungsbesitzer, den vom Bf vorgelegten Lichtbildern und dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis.

Das Beschwerdeverfahren konnte kein gesichertes Beweisergebnis dazu ergeben, ob die Abblendleuchten des gegenständlichen Fahrzeugs mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet waren. Es kommt bei den vorliegenden Schilderungen des Bf einerseits sowie des Meldungslegers andererseits sowohl eine Verwendung der LED-Leuchtmitteln in den Abblendleuchten als auch in den Tagfahrleuchten in Betracht.

Nach der VwGH-Rsp muss den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs, insbesondere zur Überwachung der zur Einhaltung der verkehrspolizeilichen Vorschriften, bestellten und geschulten Organen der Sicherheitswache und Gendarmerie zugebilligt werden, mit Sicherheit über Art, Beschaffenheit, Insassen, Lenker eines Kfz Feststellungen zu treffen und verlässliche Angaben darüber machen zu können (VwGH 30.03.1979, Zl. 1839/77). Es kann dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den vom Meldungsleger festgestellten LED-Leuchtmitteln um jene der Tagfahrleuchten und nicht der Abblendleuchten gehandelt hat.

Dem stehen die in der Anzeige protokollierten Aussagen des Bf, wonach er die LED Lampen aufgrund der kurzen Lebensdauer der Halogenlampen und seines subjektiven Schönheitsempfindens installiert habe, nicht entgegen, da sich die Aussagen, wie vom Bf angeführt, auch auf die Tagfahrleuchten beziehen konnten.

Bei den vom Bf vorgelegten Lichtbildern, die das gegenständlichen Fahrzeug mit eingeschalteten Leuchten zeigen, kann unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des SV davon ausgegangen werden, dass es sich bei den abgebildeten Leuchten um die Tagfahrleuchten des Fahrzeugs handelt, die mit LED-Leuchtmitteln ausgestattet waren.

Im Hinblick auf die zeitliche Differenz zwischen Aufnahme der Anzeige der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung am 21.09.2021 um 09:30 Uhr und dem Aufnahmezeitpunkt der vom Bf vorgelegten Lichtbilder vom selben Tag um 11:44 Uhr, kann die Vornahme einer zwischenzeitlichen Änderung der Leuchtmittel zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch erscheint dies im Hinblick auf den Zeitablauf eher unwahrscheinlich.

II.5. Die Behauptung des Bf, er hätte die LED-Leuchtmittel lediglich in den Tagfahrleuchten des Fahrzeugs installiert, lässt sich auch mit der Stellungnahme des Meldungslegers nicht widerlegen, zumal darin eine mögliche Installation in den Tagfahrleuchten nicht thematisiert wird und die Stellungnahme folglich nicht geeignet war die Darstellung des Bf auszuschließen. Damit lassen sich keine Feststellungen treffen, die das von der belangten Behörde vorgeworfene inkriminierte Verhalten des Beschwerdeführers (*„Einbau von LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäuse als Abblendleuchten“*) stützen könnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.
[...]

Nach der VwGH-Rsp ist es einem Kraftfahrzeuglenker zumutbar iSd § 102 Abs. 1 KFG äußerlich erkennbare Mängel des Kraftfahrzeuges vor der Inbetriebnahme festzustellen, wie insbesondere Nichtfunktionieren der Kennzeichenbeleuchtung, Nichtfunktionieren der Bremslichter, mangelnde Wirksamkeit der Bremsen, mangelnde Profiltiefe der Reifen, Nichtfunktionieren der Hupe oder Nichtfunktionieren der Scheinwerfer (VwGH 18.04.1975, 1554/74). Im Hinblick auf die Scheinwerfer ist die Prüfpflicht nach § 102 Abs. 1 KFG jedoch auf die Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer beschränkt (VwGH 23.05.1975, 0804/74).

Die belangte Behörde sieht den objektiven Tatbestand als erfüllt an, da beim verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeug „LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäuse als Abblendleuchten eingebaut waren“. Die Funktionstüchtigkeit der Scheinwerfer wurde vom Meldungsleger und der belangten Behörde hingegen nicht

in Zweifel gezogen. Eine Überprüfung dahingehend, ob die eingebauten Scheinwerferlampen technisch dem jeweiligen Scheinwerfergehäuse entsprechen bzw. ob die verwendeten Leuchtmittel über eine Genehmigung verfügen, ist jedoch einem Kraftfahrzeuglenker im Rahmen der Kontrolle nach § 102 Abs. 1 KFG nicht zumutbar (vgl. die Entscheidung des LVwG Wien 29.07.2022, VGW-031/100/9080/2022LVwG und LVwG Niederösterreich 19.06.2019, LVwG-S-1904/001-2018).

Gemäß § 14 Abs. 1 KFG müssen Kraftwagen vorne mit Scheinwerfern ausgerüstet sein, mit denen paarweise weißes Fernlicht und weißes Abblendlicht ausgestrahlt werden kann. Abblendlicht darf nur mit einem Scheinwerferpaar ausgestrahlt werden können. Für Fern- und Abblendlicht sind getrennte Scheinwerfer zulässig. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h ist jedoch kein Fernlicht erforderlich. Die Scheinwerfer eines jeden Paares müssen in gleicher Höhe und symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges angebracht sein. Das Fernlicht muss eine gerade, in der Richtung parallel zur Längsmittelebene des Fahrzeuges verlaufende Straße bei Dunkelheit auf eine große Entfernung ausleuchten, das Abblendlicht muss, ohne andere Straßenbenützer zu blenden, oder mehr als unvermeidbar zu stören, die Fahrbahn vor dem Fahrzeug ausreichend beleuchten können. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Scheinwerfer für Fernlicht eingeschaltet sind. Die Scheinwerfer dürfen nur gleichzeitig und mit der gleichen Wirkung abblendbar sein. Bei Kraftwagen der Klassen M und N müssen die Scheinwerfer für das Abblendlicht den Anbauvorschriften der Richtlinie 76/756/EWG entsprechen. Sollte dazu eine Leuchtweitenregulierung erforderlich sein, kann diese automatisch oder handbetätigt vom Lenkersitz aus sein. Scheinwerfer für Fern- und/oder Abblendlicht dürfen mit einer Funktion für Kurvenlicht zur besseren Ausleuchtung der Fahrbahn in Kurven ausgestattet sein.

Im Spruch des Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, LED Lampen in Halogenscheinwerfergehäusen als Abblendleuchten eingebaut zu haben. Der konkrete Vorwurf bezieht sich damit nicht, wie von der belangten Behörde vorgeworfen, auf die unter § 14 Abs. 1 KFG normierten speziellen Beleuchtungsvorschriften von Kraftfahrzeugen, sondern darauf, dass an bestimmten Teilen des Fahrzeuges, und zwar den Abblend- bzw. Tagfahrleuchten, infolge der Verwendung von LED statt Halogen-Leuchtmitteln, unerlaubte Änderungen vorgenommen wurden.

Gemäß § 33 Abs. 1 KFG sind Änderungen an einem einzelnen zum Verkehr zugelassenen Fahrzeug einer genehmigten Type, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit oder die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges beeinflussen können, vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat; durch Verordnung kann jedoch festgesetzt werden, dass

Änderungen durch das Anbringen von bestimmten Arten von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen an Fahrzeugen nicht angezeigt werden müssen, wenn

1. diese Änderungen
   a) nicht wesentliche technische Merkmale der genehmigten Type betreffen,
   b) den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen nicht zuwiderlaufen und
   c) die Verkehrs- und Betriebssicherheit und die Umweltverträglichkeit des Fahrzeuges nicht herabsetzen, und
2. sofern für diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzlichen Aufbauten oder Vorrichtungen eine Typengenehmigung vorgesehen ist, sie gemäß § 35 oder nach einer Einzelrichtlinie typengenehmigt sind, oder
3. sofern diese Teile, Ausrüstungsgegenstände, zusätzliche Aufbauten oder Vorrichtungen von der Behörde als für diese Type und Ausführung aufgrund eines von einem nach § 124 bestellten Sachverständigen erstellten Gutachtens für geeignet erklärt oder nach § 33 an einem einzelnen Fahrzeug bereits genehmigt worden sind. In diesem Fall ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides im Fahrzeug mitzuführen.

[...]

Im Hinblick auf die Verwendung von LED-Leuchtmitteln in den Abblend- bzw. Tagfahrleuchten, ist festzuhalten, dass einzelne Änderungen an zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen etwa dann nicht anzeigepflichtig iSd § 33 Abs. 1 KFG sind, wenn sie von einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers erfasst werden. Dazu sei beispielsweise auf die KDV verwiesen, wonach gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 2 Abs. 1 lit. d KDV das Austauschen von in den §§ 14 bis 19 und 20 Abs. 1 lit. c, d und f KFG 1967 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler und die Glühlampen nach der Regelung Nr. 37 BGBl. Nr. 616/1981 gegen solche einer anderen genehmigten oder gemäß § 35 Abs. 4 KFG 1967 anerkannten Type, die hinsichtlich ihrer Wirkung mindestens gleichwertig sind und die Fahreigenschaften oder andere Betriebseigenschaften des Fahrzeuges nicht verschlechtern, nicht angezeigt werden muss. Tagfahrleuchten sind nach vorne gerichtete Leuchten, die dazu dienen, das Fahrzeug bei Fahrten am Tag besser kenntlich zu machen. Die Anbringung von Tagfahrleuchten ist an Fahrzeugen der Klassen M und N zulässig, das ausgestrahlte Licht muss „weiß“ sein. Sie müssen eine Genehmigung nach ECE R 87 aufweisen und den Anbauvorschriften entsprechen.

Da die Verpflichtung zur Anzeige von Änderungen gemäß § 33 Abs. 1 KFG den Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges trifft (VwGH 16.12.1992, 92/02/0216), konnte in Bezug auf den Bf eine Klärung der Frage, ob die konkrete Scheinwerferanlage des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges - wie im Straferkenntnis angedeutet - nach § 33 KFG iVm der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 zulässig bzw. typisierungsfähig war, entfallen. Ein derartiger Tatvorwurf

könnte lediglich gegenüber dem Zulassungsbesitzer, gegebenenfalls iVm § 103 Abs. 1 KFG, erhoben werden.

Gemäß § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 134/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […] zuwiderhandelt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
[...]

III.3. Da der erhobene Tatvorwurf keinen Verstoß nach § 102 Abs. 1 iVm § 14 Abs. 1 KFG begründet, ist das Verfahren gegen den Bf schon aus diesem Grund gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 zweiter Fall VStG einzustellen.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG entfällt für den Bf aufgrund der Einstellung des Strafverfahrens die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Strafverfahrens.
Da das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wurde, hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG auch keinen Beitrag zu den Verfahrenskosten vor der belangten Behörde zu tragen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny